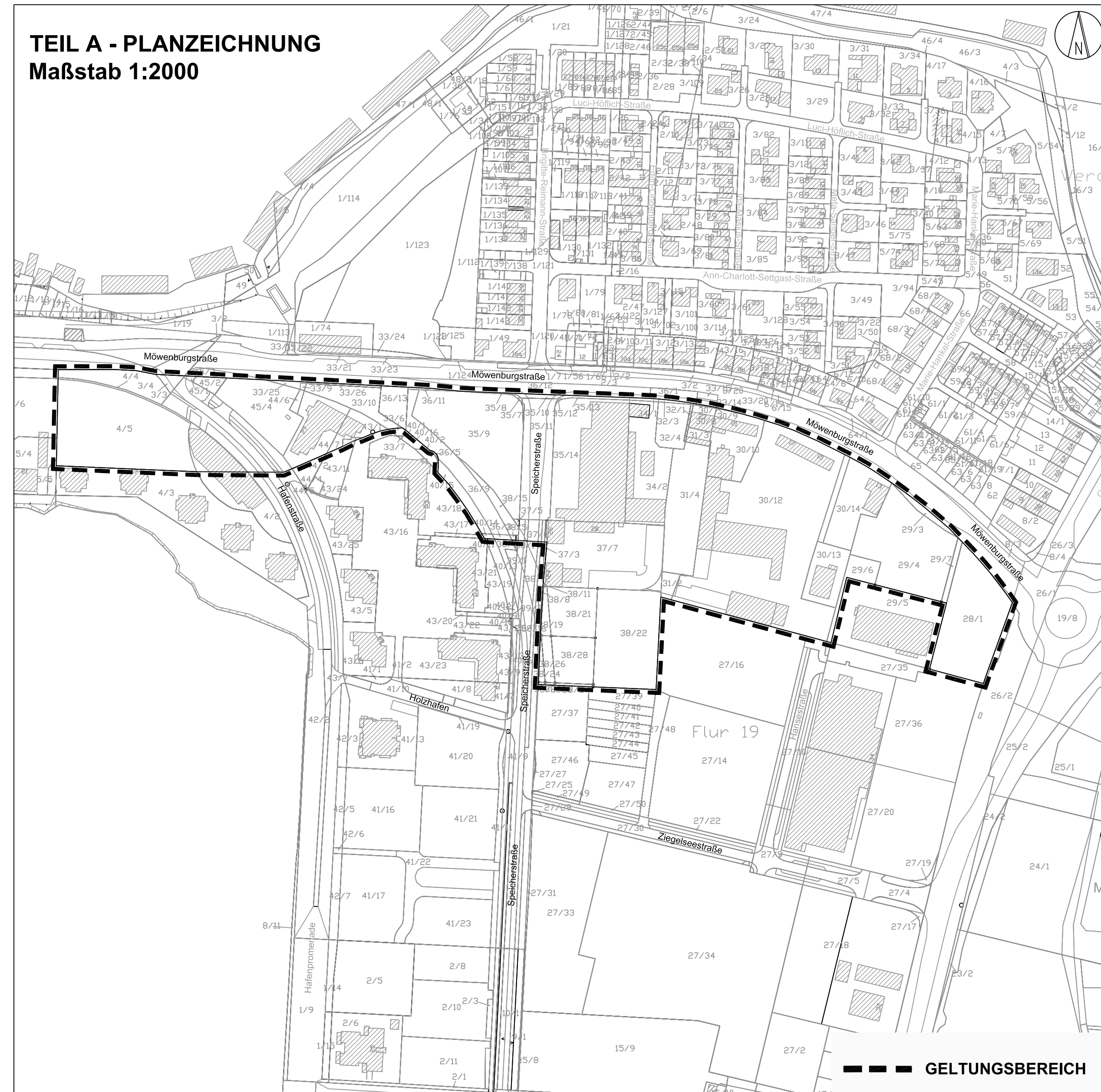


SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 93.15 "SÜDLICH DER MÖWENBURGSTRASSE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG Maßstab 1:2000



TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Warensortiment als „nahversorgungsrelevant“ oder „zentrenrelevant“ ganz oder teilweise den Sortimenten der nachstehenden Schweriner Sortimentsliste zuzuordnen ist:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke
- Drogeriewaren/Körperpflegeartikel
- pharmazeutische Artikel, Arzneimittel

Zentrenrelevante Sortimente:

- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Haus- und Heimtextilien; Dekostoffe, Gardinen
- Handarbeitsbedarf, Stoffe, Wolle; Tuche, Meterware, Künstler- und Bastelbedarf
- Kunstgewerbe und Antiquitäten; Bilder und Bilderrahmen
- Schuhe und Lederwaren, Taschen
- Baby- und Kinderartikel (einschl. Kinderwagen)
- Spielwaren und Sportartikel, -preise, -pokale
- Sportgroßgeräte
- Sportbekleidung, -schuhe
- Uhren und Schmuck
- Optik- und Fotoartikel
- Fahrräder und Zubehör
- medizinische und orthopädische Artikel
- Glaswaren, Porzellan und Keramik
- Musikalien, Musikinstrumente, Tonträger (Schallplatten, CDs usw.)
- Papier, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- Geschenkartikel, Verpackungsmaterial
- Bettwaren (Bettwäsche, Matratzen)
- Elektrohaushaltsgeräte (Kleingeräte und Großgeräte, sog. „weiße Ware“)
- Elektroartikel
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte, HiFigeräte usw. sowie Telekommunikationsgeräte und Zubehör)
- Computer und Zubehör
- Teppiche (Einzelware; keine Auslegware, keine Bodenbeläge)
- Tiere, Tiernahrung und zoologische Artikel (Tierpflege usw.)
- Campingartikel
- Hausrat; Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
- (Schnitt-)Blumen
- Jagdartikel und Waffen
- Erotikartikel
- Boote und Zubehör
- Leuchten und Lampen

2. Ausnahmen von der Festsetzung gemäß Ziffer 1. (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Ausnahmsweise sind nahversorgungs- und zentrenrelevante Randsortimente zulässig, wenn diese sich dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebes unterordnen. Die Randsortimente dürfen 10% der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten. Die zulässige Randsortimentsfläche darf nicht nur von einem Sortiment belegt werden. Einzelne Randsortimentsgruppen dürfen eine Verkaufsflächengrößenordnung von maximal 300m² nicht überschreiten.

HINWEIS

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Bauvorhaben genehmigungspflichtig. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschusses vom 13.01.2015 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.03.2015 erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 03.05.2016 betitelt worden.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Hauptausschuss hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 vom bis öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadtvertretung hat die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

2. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.

Schwerin, den Siegel
Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust - Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin

3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom nachstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 93.15 „Südlich der Möwenburgstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGSPLAN NR. 93.15 "SÜDLICH DER MÖWENBURGSTRASSE" NACH § 9 ABS. 2A BAUGB

MAßSTAB 1:2000

STAND: MAI 2016